

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275



Betrifft GESETZENTWURF

Datum: 04. OKT. 1983

Verteilt 1983 -10- 04 *Frömer*Zl. 242/83  
GZ-2082/83An das *Dr. Bauer*  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 W I E NZu Zl. 12.006/42-I 5/83Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungs-  
gesetz neuerlich geändert wirdZum vorliegenden Entwurf erstattet der Österreichische  
Rechtsanwaltskammertag gemäß § 28 RAO nachstehendeS T E L L U N G N A H M EA.) Zu den erläuternden Bemerkungen:

- 1.) Die festen monatlich, wöchentlich und täglich unpfändbaren Beträge wurden zuletzt durch das Bundesgesetz vom 19.3.1980 neu festgesetzt. Seither hat sich eine Steigerung der Lebenshaltungskosten ergeben, die es erforderlich macht, diese festgesetzten unpfändbaren Beträge einer Revision zu unterziehen. Wenngleich darauf verwiesen wird, daß eine vollständige Angleichung des Existenzminimums an die Richtsätze für die Ausgleichszulage (Mindestpension) nicht in Erwägung gezogen wurde, weil diese die Kreditwürdigkeit der Pensionsbezieher gefährden und die Beschaffung lebenswichtiger Güter auf Teilzahlung erschweren würde, muß doch die Feststellung getroffen werden, daß derzeit die unpfändbaren Beträge zumindest bei den Pensionsbeziehern eine solche Höhe erreicht haben, daß von einer Kreditwürdigkeit beim besten Willen nicht mehr gesprochen werden kann.

Soweit die Gesetzesnovelle zur Vermeidung häufiger Novel-  
lierungen die geforderte Verordnungsermächtigung zur

- 2 -

leichteren und rascheren Anpassung der pfändungsgeschätzten Beträge vorsieht, muß darauf verwiesen werden, daß ungeachtet der Absichtserklärung, eine Gesamtreform des Lohnpfändungsrechtes in die Wege zu leiten, diese Novellierung doch aus rein rechtsdogmatischen Gründen überlegt werden sollte.

- 2.) Richtigerweise hätten die gesamten Bestimmungen über die Lohnpfändung im Rahmen der Zivilverfahrensnovelle in die Exekutionsordnung eingeführt und dem österreichischen Recht angepaßt werden müssen.

Das Lohnpfändungsgesetz geht auf reichsdeutsche Rechtsvorschriften zurück. Es enthält sehr ins einzelne gehende, kasuistische Regelungen, die so unüberschaubar sind, daß man ihnen von vornherein einen sozialen Gehalt zubilligt, ohne daß dieser soziale Gehalt tatsächlich überprüft werden könnte.

An einem Lohnpfändungsverfahren sind nicht nur die betreibende Partei - als eine beim Staat für das ihr zugesprochene Recht Hilfe zur Durchsetzung suchende Partei - und die verpflichtete Partei - als eine Partei, die nicht zu Unrecht von Gläubigern verfolgt wird - beteiligt, sondern als völlig Unschuldiger auch noch der Drittschuldner.

Gerade die Vielfalt und Unübersichtlichkeit der Lohnpfändungsbeschränkungen bringt für den Drittschuldner eine ihm kostenmäßig bisher nicht ersetzbare, erhebliche Mehrarbeit - da ja praktisch bei jeder einzelnen Lohnauszahlung auch die Durchrechnung nach dem Lohnpfändungsgesetz erfolgen muß - somit eine über die normalen Staatsbürgerpflichten hinausgehende Zwangsarbeit, und darüberhinaus auch bei unrichtiger Berechnung der Pfändungsfreibeträge, was ganz leicht geschehen kann - sind sich doch selbst Arbeitsgerichtssenate

- 3 -

nicht immer über die Auslegung dieser Bestimmungen einig - eine erhebliche persönliche Haftung für allenfalls zu Unrecht nicht errechnete Abzüge gegenüber dem betreibenden Gläubiger, oder andernfalls eine Verpflichtung zur Zahlung an den Dienstnehmer.

B.) Gesetzestext:

Der vorgesehene Gesetzestext selbst ist klar und übersichtlich.

C.) Zusammenfassung:

Grundsätzlich ist die vorgesehene Erhöhung der Freigrenzen unter Bedachtnahme auf das sozialpolitische Moment gerechtfertigt und stellt auch die vorgesehene zukünftige Verordnungsermächtigung einen Weg dar, um leichter und rascher eine Anpassung der pfändungsgeschützten Beträge vorzunehmen.

Ergänzend zu diesen Ausführungen soll jedoch auf die unter A. 2.) gemachten Ausführungen verwiesen werden. Hiezu verweist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag insbesondere darauf verweisen zu müssen, daß eine überschaubare und leichter zu handhabende Regelung der Pfändungsfreigrenzen anzustreben wäre, wobei dies sicherlich nur im Zuge einer wünschenswerten Gesetzesänderung geschehen kann.

Bei den Pfändungsbeschränkungen ist nicht klar, ob diese auch dann gelten, wenn etwa der Ehegatte des Verpflichteten ein eigenes Einkommen bezieht.

Die derzeit geltenden Pfändungsbeschränkungen nehmen keine Rücksicht auf die Änderung des ehelichen Vermögensrechtes und des Unterhaltsrechtes.

Schließlich sei auch noch darauf verwiesen, daß sich die derzeitigen Pfändungsfreigrenzen mit ihren vielen Voraussetzungen einerseits und vielen Ausnahmen andererseits einer EDV-Errechnung eindeutig entziehen. Es ist daher auch

- 4 -

schon aus diesen Gründen eine entsprechende Novellierung über kurz oder lang erforderlich.

Die im Anhang zur Gesetzesnovelle vorgenommene Gegenüberstellung der bisherigen Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes und der vorgesehenen Änderungen ist mustergültig und übersichtlich, wofür dem Gesetzesverfasser ein besonderes Lob gebührt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist daher zusammenfassend mit der vorgesehenen Novellierung grundsätzlich und im speziellen einverstanden, würde es aber besonders begrüßen, wenn zumindest die nächste Novellierung die vorgesehenen Anregungen berücksichtigen würde.

Wien, am 25. August 1983

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident